

Umfangreiches Maßnahmenpaket der EU-Kommission – Überarbeitete CSR-Richtlinie (CSRD)



Die Ausweitung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen

- › Erweiterung auf alle große Kapitalgesellschaften
- › Absenkung von 500 auf 250 Arbeitnehmer
- › Nicht-EU Kapitalgesellschaften mit min. 1 Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU und > 150 Millionen Umsatz
- › Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen von ca. 500 berichtspflichtigen Unternehmen auf ca. 15.000 Unternehmen (3.000%)



Doppelte Materialität

- › Informationen, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und Ergebnis erforderlich sind und Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft und Umwelt



Ausweitung des Bilanzzeids und Prüfungspflicht

- › Ausweitung des Bilanzzeids auf den Nachhaltigkeitsbericht
- › Verbindliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit durch den Wirtschaftsprüfer
- › Erarbeitung von EU-Prüfungsstandards zur Prüfung mit hinreichender Sicherheit bis Oktober 2028, anschließend Überprüfung und geplante Anhebung der Prüfungstiefe



Inhaltliche Überarbeitung der Berichterstattung

- › EFRAG entwickelt verbindliche Nachhaltigkeitsstandards
- › Paralleles Reporting zur Taxonomie-Verordnung

Zeitpunkt der Anwendung

- › für ab dem 01.01.2024 beginnende Geschäftsjahre
- › Anwendung ab 01.01.2025 für Kapitalgesellschaften, die durch Ausweitung des Anwendungsbereichs berichtspflichtig werden
- › Anwendung ab 01.01.2026 für KMUs (mit Opt-out Möglichkeit für GJ 2026 und 2027)

Zulässiges Berichtsformat

- › Berichterstattung in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts

Ziel der Überarbeitung

- › Verbesserung der Berichterstattung
- › Transparenz, Qualität und Vergleichbarkeit der zu berichtenden Informationen erhöhen

ESEF Tagging

- › Digitales Tagging für den Nachhaltigkeitsbericht

